Ich Hanß Martin Lang Burger zu
Vesa Bauſen, thue kundt Männiglich mit diſem
Brieff, das von der Hochgeachten, Wolgelten, Ve-
ſtengen, Hoch- und Wolgelahrten, Frommen, Ehren- und
Vollachten, Furſichtigen und Wolweiſen Herren
Burgermeiſter und Rath diſer Statt Vesa Bauſen, Mi-
nen gnädig gebietenden Herren und Obern, ihr
Wolthun, Gütten Landleben, mein Landlehen Wolt ei-
genthumb gehab, und nutznuſſe wiſſentlich in kraft diſes die
Veſpere Päigin stundt oben darbey ligenden Kraut-
garten, und was ſonſten von altem here darzu ge-
horen möchte, inhalt und vermög einer mir abgetrag-
ten beſtellten Lehenbriefs von wort zu wort alſo lau-
tend:

Wir Burgermeiſter und Rath der
Statt Vesa Bauſen bekennen und bethonen hier-
mit, und in kraft diſes gegenwärtigen Unſeres Of-
nen briefs; das wir Unſerem Lieben getrewen
Burger Meiſter Hanß Martin Langen auf ſein be-
ſchehen bittliches anſuchen Unſer Lehen der Veſperen
Päigin stundt oben darbey ligenden Krautgarten
und was ſonſten von altem here darzu dienen möchte,
zu einem Landlehen, ſo lang er ſich wohl halten und
nicht länger gehorſam und dienſtlich haben, wiſen ihme
auch ſolches wiſſentlich und mit den nachgeſetzten be-
dingungen, erſtlich das der Mstr. Hanß Martin

Lang

Lang gemeiner Unser Statt, zu handen ihre verordneten Herren Zehlmeistern jährlich und eines jeden Herrn besonders zu seinem Lehen gehörigen gefallbarlich erlegen und bezahlen solle, solchem Lehen-Recht Hand saller oder Acht geben, dannenhalb soll er seinem eigenen besten erhalten, der Reben, so auch wo nöthig und von nöthen machen lassen, alles Laub- Gras- Baum- Obst und Gehürz der Reben, wie auch in der Herberg selbsten die Stuben, Lauben, Oefen, Dächer, Bänk, Tafel, Fenster, Läden, Thüren, Schlösser und alles andere Zugehör, wie das nennen mag, nichts ausgenommen, ingleichen das Dach in dem Keller, so viel seiner Ordre gebühret, mit Riegen, Brettern, zu beeden Ständen und auf den beeden mit eisernen Stangen und Nägeln auch was sonsten darzu gehört, so oft das jedesmahl, wie oft das nöthig und gefordert wird, säuberen wird, sein ordentliches quotam und antheil neben andern Lehenleuthen abzustatten schuldig.

Drittens, Weylen den Uns diese an Lehenrecht zugestellt worden, vier gevierte Eimer Wein lange Rheinau zur Reben Zahn, zehen lange Traubenstaud den Mutterlin zur Reben, zehen lange Zentel, zehen lange Nägel und das Gestelle mit allem Zugehörd, also soll er nicht allein dasselbig in guten Ehren zu erhalten, sondern auch wann etwas fehl an der Reben vorhanden, wie viel der immer wären, Uns hierüber also bey antrettung des Lehens empfangen, wiederum zuzustellen, sein Nachfahr aber ihme oder den seinigen also, wie er an Lehenrecht in seinem besten erhalten, und gemacht hätte, ohne gebührende bezahlung abzuziehen,

Lehlichtig

Lehlichtig und verbunden sein.

Viertens ist ihme obgelegen, die Stauden, Aper, Feld Reben, Hobstöcken, Setzreben und was dergleichen, aller in seinem besten und für sich selbsten zu haben, den Uns aber einich gefährd zu entlehnen und zu gebrauchen gänzlich verwehrt.

Fünftens soll er alle die Reb blöcher, so ihme zu stehen übergeben worden, fleissig und ordentlich in gleicher Höhe hauen und Reben schneiden, insonderheit Unsern, wo er für Unsere Comina Statt empfangen, der Mäuniglichen befohlen. Alsdann

Sechstens hieher und etwan noch die Blätter an den Burgheser Mürlen, ihre Lager in und wie sie bey der Reben gehangen, abreben, diesem Lehen durch Verwahrlosung bald grosser Schaden zugefügt worden möchte, so solle der Lehenmann solcher Reben nicht nur gestatten, sondern von der Reben hin- und wegbringen.

Siebentlich soll er zu Lehen nehmen den einen Schnitt Reben und Setzreben Holtz so 1½ Schuh über den Zaunen ist, den ihm Schuh Klafftern, wo aber über andertehalben Schuh über den Zaunen, wo sie stehen, Setzreben, Stecklinge als Bretter, als Scheiter, den Schnitt Holtz von dem Schuh an der höchsten Ordnung Heller.

Hingegen

Dingegen wollen Wir ihme Herstens auß gemeiner Unser Statt Wehr- Acht die Zeugt Mau- ren samt der Rüstung und Anstell, so wol an der Behausung als der Zeug; wie nicht weniger was erkauftes von sein Hauß und Vorrathschaft einkriegt; Item das Mauerwerk an dem Hauß zu allen Seiten und enden erhalten, so nöthig noth auß- führen, und Unsers Rahts darüber in seinem verdienstlichen Dienst ihn Lohn zu bitten.

Zu Andern ihme die nothdurfft an Holtz zu Brennen, Baw- und Abendbrennen, und was sonsten an Holtzwerk breche, auß Unserer Statt Holtzern, auß Gutem gutthaus anhalten und ein, genommenen Augenschein und sonst nachfolgen, zeugen und Zeichnen lassen: Alles mit den klaren Wort, das Er darüber erkaufte Holtzwerk, samt den darzu erforderlichen Kisten er in sei- nen Kosten machen lassen, und dan die obspeci, ficirte Angaben in ungeverlichen Jahren und andern aber bey Verleihung des Lohns zu ver, wahren, auch sonsten alles das was einem va, Fallen gegen seinem Lohnherren wohl anstet und gebührt, zu thun schuldig und verbunden

sein solle. Dan aber mehrbesagter Hans Mar, tin Lang Todes verfahren, oder sich nicht wie einem Land Lohn Mann zustehet, gebührlich ver, halten würde, soll alsdann die Lohn auch Tod, ab- und also gemelte Dienst samt Zugehörde ob- ermelter Unser Statt wieder an Burg und Stim, gefallen sein; darmit zu thun und zu lassen, als mit anderen gemeinen Statt Gutteren, des sin Hans Martin Langen Herren, auch Männiglich, ihro wegen in allerg schuldigerst und schuldigerst.

Dessen zu wahrem Urkundt haben Wir ge, meiner Unser Statt Secret- Insigel für Uns und Unsere Nachkommen an diesen Lehenbrief hencken lassen, der gegeben ist ab 7ten Monats Septembris des 1731ten Jahres.

Dieweil dan obgedachter Meine gnädige gebietende Herren mir Ihr Nutz und Wohlfahrt, solche Dienstmüll als Ihr Land Lohn verliehen, Alle gethane Zusag, gelübd und Versprechen, Ihro und den Ihrigen wissentlich und in Kraft dis Briefs, alles treu gehorsamer Lohn Diener ein, get

halt und Vermag, gütlich zu halten, ohne Eid und Pflicht zu thun, allen Gefährde, Arglist und Argelist.

Und damit dann Hochgemeldt: Meine gnädigst gebiethende Herren dieser Lasts genösser und Verleiherter sein mögen, so habe Ich hierüber zu Urkund und Bürgen gegeben, Mstr: Hans Conrad Pfister, Rathsverwandt, und Mstr: Hans Jacob Gaither, Schiffmann, beede von hier; Und wir ietzgemelte, Hans Conrad Pfister, und Hans Jacob Gaither, bekennen sonderlich in diesem Brief, daß wir solcher Bürgschaft Uns gutwillig eingelassen, also und dergestalten, daß da mehrbemelter Hans Mar, Vier Lang ehe an diesen Lasten Verarbeiteten, oder bey Verfallenen Zinsen schuldig verblieben würde, und solches bey seinem Leib und Gut nicht zu finden sein möchte, wir alsdann oder Unsere Erben da selbig alles und jedes zu ersetzen, und zu vertretten und gutzumachen schuldig und verbunden sein sollen und wollen, in Unser und Unserer Erben Kosten und Schaden.

Zu Urkund und Bestättigung dieser Gab ich Hans Martin Lang angelobentlich und gezimend den Meister gebetten und verbetten, den Hochgemelten, Wohledelgestrengen, Frommen, Vesten, Fürnehmen,

Fürsichtigen

Fürsichtigen und Wohlweisen Herren Zunft- und Ober-Vogt Meistern Johann Conrad Neukom, Meiner gnädig und Hochgebiethenden Herren, da Ihr dem Brief Sigill für jeden Theil und allen den Dingen in all weg unschädlich, öffentlich drucken lassen an diesen Brief; Bekennen haben wir vorbemeldte, Hans Conrad Pfister Rathsverwandt, und Hans Jacob Gaither Schiffmann Unsere gewöhnliche Handschriften, so beschehen den 7ten Septembris Anno 1735ten Jahres.

Hans Conrad

Conrad Gaither

Rathsverwandt Lehen tellia ob Zürich

Schiffmann allhier ob Zürich

A. B. 15 98.

Revers-Brief
über
die Ufer Sägmühl
von
Hanß Martin Langen.
Vh 7.br septembris 1731.

A I 1208